

S a t z u n g

über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Euskirchen vom 16.07.2004 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 19.06.2009 und 27.06.2012

Auf Grund folgender Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)
- §§ 1, 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122 / SGV NRW 213)

hat der Rat der Kreisstadt Euskirchen in seiner Sitzung am 26.06.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Euskirchen unterhält eine Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten (§ 1 Abs. 1 FSHG).
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus auf Antrag auch freiwillige Hilfe- und Dienstleistungen erbringen, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird (sonstige Leistungen). Ein Rechtsanspruch auf die sonstigen Leistungen besteht nicht.
- (4) Die Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte auf Grund des Meldungsinhaltes.

§ 2 Kosten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, sofern in Abs. 2 nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Stadt Euskirchen verlangt Ersatz für die ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und der Hilfe leistenden Feuerwehr(en) im Sinne von § 41 Abs. 2 FSHG entstandenen Kosten
 1. vom Verursacher/von der Verursacherin, wenn er/sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. vom Betreiber/von der Betreiberin von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. vom Fahrzeughalter/der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. vom Transportunternehmer/von der Transportunternehmerin, vom Eigentümer/von der Eigentümerin, vom Besitzer/von der Besitzerin oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I. S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I.

S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. vom Eigentümer/von der Eigentümerin, vom Besitzer/von der Besitzerin oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer/von der Eigentümerin, vom Besitzer/von der Besitzerin oder von sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet haben,
8. von demjenigen/von derjenigen, der/die vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Euskirchen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

Sofern die Feuerwehr auf Grund der Ausdehnung der Verschmutzung oder wegen fehlender eigener Geräte auf die Unterstützung entsprechender Fachfirmen oder sonstiger externer Stellen angewiesen ist, sind auch diese Kosten zu erstatten.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus/von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen dort maßgebend (Einsatzzeit).
- (2) Ergeht auf der Rückfahrt zur Feuerwache/zum Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl, so endet für den bisherigen Einsatz und beginnt für den folgenden Einsatz, abweichend von Abs. 1, die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (3) Der Kostenersatz beträgt je angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit ein Viertel des anliegenden Kostentarifs.
- (4) Der Kostenersatz und das Entgelt wird ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung anliegenden Kostentarif vervielfältigt wird und
 - b) die Zahl der eingesetzten Fahrzeuge mit deren Einsatzzeit und dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung anliegenden Kostentarif vervielfältigt wird.
- (5) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz bzw. Entgelt die Nebenkosten und Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (6) Zusätzlich sind zu zahlen
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Sonderlösch- und Ölbindemittel, die Selbstkosten der Stadt Euskirchen zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für die Lagerhaltung,

- b) der Wasserverbrauch aus dem Leitungsnetz einschließlich der Abwassergebühren, berechnet nach den Entgeltsätzen der Wasserversorgungsunternehmen,
 - c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte, die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen ist.
- (7) Kosten, die durch den notwendigen Einsatz anderer Hilfsorganisationen oder privater Unternehmen (Kranwagen etc.) entstehen, werden neben dem Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr erhoben.
 - (8) Wird nach kostenersatzpflichtigen Einsätzen oder nach sonstigen Leistungen der Feuerwehr zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft eine besondere Reinigung von Fahrzeugen, Geräten oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen erforderlich, werden hierfür Personalkosten gemäß Ziff. I des Kostentarifs erhoben. Die Berechnung des Zeitaufwandes bestimmt sich nach Abs. 3.
 - (9) Soweit der Stadt Euskirchen Kosten nach § 25 FSHG (Überörtliche Hilfe) zu erstatten sind, werden diese nach den vorstehenden Vorschriften berechnet.

§ 4

Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich ebenfalls nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif richtet. § 3 gilt entsprechend.
- (2) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der vorherigen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgelts gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht bzw. der Auftrag widerrufen worden ist.

§ 5

Schuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 4 Abs. 1 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist der-/diejenige verpflichtet, der/die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes für die Gestellung der Brandsicherheitswache ist der/die Veranstalter/in verpflichtet, dem/der die Gestellung der Brandsicherheitswache nicht nach § 7 Abs. 2 FSHG durch die Stadt Euskirchen übertragen wurde.
- (4) Der Veranstalter hat die Veranstaltung spätestens 15 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Euskirchen anzuzeigen.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 4 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Bescheides über das Entgelt fällig.

§ 7**Ausnahmen von der Kostenersatz- und Entgeltspflicht**

Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund von städtischen Interessen gerechtfertigt ist.

§ 8**Haftung**

- (1) Die Haftung der Stadt Euskirchen für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der/die nach § 5 Kostenersatz-/Entgeltpflichtige die Stadt Euskirchen von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Kostenersatz-/Entgeltpflichtige haftet der Stadt Euskirchen gegenüber für alle Schäden, die von ihm oder von ihm abhängigen oder beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr zugefügt oder an deren Einrichtungen verursacht werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten obliegt dem Kostenersatz-/Entgeltpflichtigen.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Euskirchen vom 05.10.1990 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.06.1994 außer Kraft.

| | Inkrafttreten | Veröffentlicht |
|------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Satzung vom 16.07.2004 | 22.07.2004 | Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 21.07.2004 - 28.07.2004 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstraße 2 vom 21.07.2004 - 28.07.2004 |
| 1. Änderungssatzung vom 19.06.2009 | 25.06.2009 | Kölnische Rundschau 24.06.2009 Kölnischer Stadtanzeiger 24.06.2009 |
| 2. Änderungssatzung vom 27.06.2012 | rückwirkend zum 22.07.2004 | Kölnische Rundschau 07.07.2012 Kölnischer Stadtanzeiger 07.07.2012 |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 27.06.2012

Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister